



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. März 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BfV-13

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch

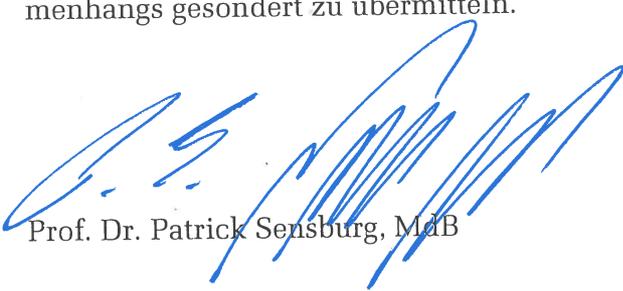
Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten oder sonstiger sachlicher Beweismittel, die aus dem Untersuchungsauftrag die Fragen I.2, I.4, I.5, I.6, I.10, I.11, I.16, II.1 bis II.3 betreffen und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 30. Mai 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum **30. Juli 2015** vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.



Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB